

NESKA Bauträger GmbH

Hanau

AUFFORDERUNG ZUR STIMMABGABE

durch die NESKA Bauträger GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hanau unter der Handelsregisternummer HRB 99628 (vormals eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Aschaffenburg unter HRB 9758), geschäftsansässig: Sophie-Scholl-Platz 4, 63452 Hanau, (nachfolgend die „**Emittentin**“), vertreten durch den einzelvertretungsberechtigten Geschäftsführer Kamil Kemal Celikkiran, betreffend die

festverzinsliche Inhaberschuldverschreibung 2022/2026 der NESKA Bauträger GmbH

WKN A3MQQM / ISIN DE000A3MQQM4

im Gesamtnennbetrag von EUR 1.950.000,00

(insgesamt die „**Anleihe**“),

eingeteilt in auf den Inhaber lautenden Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR 5.000,00 (jeweils eine „**Teilschuldverschreibung**“ und zusammen die „**Teilschuldverschreibungen**“).

Die Emittentin fordert hiermit die Inhaber der Teilschuldverschreibungen (jeweils ein „**Anleihegläubiger**“ und zusammen die „**Anleihegläubiger**“) zur Stimmabgabe in einer Abstimmung ohne Versammlung innerhalb des Zeitraums

beginnend um 0:00 Uhr (MEZ) am 18.03.2026

und

endend um 24 Uhr (MEZ) am 20.03.2026

gegenüber dem Notar Stefan Schrenick auf (die „**Abstimmung ohne Versammlung**“).

INHALTSVERZEICHNIS

1. HINTERGRUND DER AUFFORDERUNG ZU EINER STIMMABGABE	2
2. GEGENSTAND DER ABSTIMMUNG OHNE VERSAMMLUNG UND BESCHLUSSVORLAGE DER EMITTENTIN	3
3. RECHTSGRUNDLAGE FÜR DIE ABSTIMMUNG OHNE VERSAMMLUNG, BESCHLUSSFÄHIGKEIT UND MEHRHEITSERFORDERNIS.....	4
4. RECHTSFOLGEN DES ETWAIGEN ZUSTANDEKOMMENS DES BESCHLUSSES	4
5. VERFAHREN DER ABSTIMMUNG OHNE VERSAMMLUNG UND ART DER ABSTIMMUNG.....	4
6. TEILNAHMEBEDINGUNGEN, STIMMRECHTE UND NACHWEISE	5
7. VERTRETUNG DURCH BEVOLLMÄCHTIGTE	6
8. STIMMRECHTSVERTRETER	7
9. GEGENANTRÄGE UND ERGÄNZUNGSVERLANGEN.....	7
10. ANGABE DER AUSSTEHENDEN TEILSCHULDVERSCHREIBUNGEN.....	8
11. DOKUMENTE	8

1. Hintergrund der Aufforderung zu einer Stimmabgabe

Die Emittentin hat im Frühjahr 2025 aufgrund des schwierigen Marktumfeldes mit Zustimmung der Anleihegläubiger die Laufzeit der Anleihe um ein Jahr bis zum 18.03.2026 verlängert und die Zinsen für dieses zusätzliche Jahr angepasst (siehe Bekanntmachung des Beschlusses im Bundesanzeiger am 16.04.2025).

Das Marktumfeld hat sich seither nicht verbessert. Dennoch ist es der Emittentin gelungen, die 36 Wohnungen des Objektes auf dem Sicherheitengrundstück weitestgehend zu vermarkten. Aktuell hatte die Emittentin die Möglichkeit, ein Paket aus elf Wohnungen *en bloc* zu veräußern. Allerdings forderte der Käufer einen (Mengen-)Rabatt, weshalb der Veräußerungserlös hinter den ursprünglichen Planungen für Einzelverkäufe zurückbleibt. Die Emittentin hat sich dennoch für die Veräußerung entschieden, da mittels des Kaufpreiserlöses eine zeitnahe Rückführung der Anleihe und eines relevanten Teils der offenen Zinsansprüche möglich wird.

Die Emittentin schlägt den Anleihegläubigern vor diesem Hintergrund vor:

- Teilrückzahlung an die Anleihegläubiger zum 30.04.2026 in Höhe von 1.417.000,00 EUR (der Gesamtnennbetrag der ausstehenden Teilschuldverschreibungen beträgt 1.950.000,00 EUR, so dass ein Ausstehender Rückzahlungsbetrag von 533.000,00 EUR zunächst offen verbleibt). Die Teilrückzahlung wird direkt nach Eingang des Kaufpreises auf das Dotationskonto bei der Zahlstelle geleistet.
- Teilzahlung an die Anleihegläubiger ebenfalls zum 30.04.2026 in Höhe von 195.000,00 EUR auf ausstehende Zinsforderungen (die ausstehenden Zinsen betragen zum 30.04.2026 insgesamt EUR 475.800,00, so dass ein offener Saldo an Zinsforderungen in Höhe von EUR 280.800,00 verbleibt).
- Schlusszahlung an die Anleihegläubiger zum 31.07.2026 in Höhe von 533.000,00 EUR auf den Ausstehenden Rückzahlungsbetrag; damit sind die Teilschuldverschreibungen vollständig getilgt.
- Im Gegenzug verzichten die Anleihegläubiger, aufschiebend bedingt auf die zuvor beschriebenen Zahlungen, auf die verbleibenden Zinsansprüche (d.h. sollten die Zahlungen nicht bis zum 31.07.2026 erfolgen, erfolgt auch kein Verzicht durch die Anleihegläubiger).

Im Ergebnis erhalten die Anleihegläubiger mit diesem Vorschlag die Anleihegelder vollständig zurückbezahlt und erzielen über die Laufzeit seit 2022 (unter Einbezug der bereits in 2023 und 2024 getätigten Zinszahlungen) bis zum 30.04.2026 eine Verzinsung von 7,66 % p.a. Der Zeitraum bis zur Schlusszahlung am 31.07.2026 bleibt dann unverzinst.

Auch wenn es bedauerlich ist, dass die ursprüngliche Planung nicht vollständig eingehalten werden konnte, stellt dieser Abschluss in Anbetracht des gesamten Marktumfeldes aus Sicht der Emittentin einen Erfolg dar und sie bittet daher die Anleihegläubiger um deren Zustimmung.

Nach § 11 (1) der Anleihebedingungen der Teilschuldverschreibungen („**Anleihebedingungen**“) können die Gläubiger nach Maßgabe der Regelungen des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen („**SchVG**“) in einer Gläubigerversammlung durch Mehrheitsbeschluss Änderungen der Anleihebedingungen mit der Emittentin vereinbaren. Die Mehrheitsbeschlüsse der Gläubiger sind für alle Gläubiger gleichermaßen verbindlich.

Die Abstimmung wird im Wege der Abstimmung ohne Versammlung durchgeführt (§ 11 (3) der Anleihebedingungen). Die Abstimmung wird von einem von der Emittentin beauftragten Notar geleitet. An der Abstimmung der Gläubiger nimmt jeder Gläubiger nach Maßgabe des Nennwerts oder des rechnerischen Anteils seiner Berechtigung an den ausstehenden Teilschuldverschreibungen teil.

2. Gegenstand der Abstimmung ohne Versammlung und Beschlussvorlage der Emittentin

Die Emittentin schlägt vor, den nachfolgenden Beschluss zu fassen, durch den die Regelungen der bisherigen Anleihebedingungen geändert werden:

„§ 2 Laufzeit / Rückzahlung / Rückkauf Absätze (1) und (2) werden wie folgt neu gefasst (die weiteren Absätze bleiben unverändert):

- (1) *Die Laufzeit der Anleihe beginnt am 18.03.2022 und endet am 31.07.2026 (nachfolgend auch "Endfälligkeitstag" genannt).*
- (2) *Die Teilschuldverschreibungen werden durch eine Teilrückzahlung am 30.04.2026 in Höhe von EUR 1.417.000,00 sowie eine Schlusszahlung am 31.07.2026 in Höhe von EUR 533.000,00 von der Emittentin zurückgezahlt, ohne dass es hierfür einer Kündigung bedarf. Der Rückzahlungsbetrag in Bezug auf jede Teilschuldverschreibung entspricht dem Nennbetrag der Teilschuldverschreibung.*

§3 Verzinsung wird in der Überschrift ergänzt und erhält einen zusätzlichen Absatz (3):

§ 3 Verzinsung / Verzicht

- (3) *Unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Emittentin (i) am 30.04.2026 gemäß § 2 (2) eine Teilrückzahlung in Höhe von EUR 1.417.000,00, d.h. EUR 3.633,33 je Teilschuldverschreibung, an die Anleihegläubiger leistet; (ii) ebenfalls am 30.04.2026 eine Zinszahlung in Höhe von weiteren EUR 195.000,00, d.h. EUR 500,00 je Teilschuldverschreibung, an die Anleihegläubiger leistet; sowie (iii) am 31.07.2026 gemäß § 2 (2) eine Schlusszahlung in Höhe von EUR 533.000,00, d.h. EUR 1.366,67 je Teilschuldverschreibung, an die Anleihegläubiger leistet und damit die Teilschuldverschreibungen vollständig zurückgezahlt sind, verzichten die Anleihegläubiger auf die verbleibenden offenen Zinsforderungen. Zur Klarstellung: Die aufschiebende Bedingung gemäß Satz 1 (i) und (ii) ist auch erfüllt, wenn diese Zahlungen bis zum 31.07.2026 zzgl. der geschuldeten Verzugszinsen erfolgen. Mit der Schlusszahlung am 31.07.2026 sind dann sämtliche Ansprüche der Anleihegläubiger erfüllt.*

Wird die aufschiebende Bedingung nicht erfüllt, bleiben die Zinsansprüche der Anleihegläubiger bestehen und die Zahlungen der Emittentin am 31.07.2026 und danach gehen gem. § 367 Abs. 1 BGB zunächst auf die Zinsen und anschließend auf den Rückzahlungsbetrag."

Einheitliche Beschlussfassung

Die vorstehenden Vorschläge zur Änderung der Anleihebedingungen stellen einen einheitlichen Beschlussvorschlag dar, da diese inhaltlich miteinander verbunden sind. Über die Änderungsvorschläge wird daher einheitlich abgestimmt.

3. Rechtsgrundlage für die Abstimmung ohne Versammlung, Beschlussfähigkeit und Mehrheitserfordernis

3.1 Gemäß § 1 SchVG findet das Schuldverschreibungsgesetz in seiner jeweils gültigen Fassung auf die Teilschuldverschreibungen und die Anleihebedingungen Anwendung. Infolgedessen können die Anleihegläubiger Änderungen der Anleihebedingungen durch Mehrheitsbeschluss zustimmen.

3.2 Die Gläubiger beschließen gemäß § 5 (6) Satz 1 Alt. 2 SchVG i.V.m. § 11 (3) Satz 1 der Anleihebedingungen ausschließlich im Wege einer Abstimmung ohne Versammlung.

3.3 Bei der Abstimmung ohne Versammlung ist die Beschlussfähigkeit nach Maßgabe des § 18 (1) SchVG in Verbindung mit § 15 (3) Satz 1 SchVG gegeben, wenn wertmäßig mindestens die Hälfte der im Zeitpunkt der Beschlussfassung ausstehenden Teilschuldverschreibungen an der Abstimmung ohne Versammlung teilnimmt.

3.4 Der Beschluss gemäß dieser Aufforderung zur Stimmabgabe bedarf zu seiner Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens 75 % der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte.

3.5 Für den Fall, dass die Abstimmung ohne Versammlung nicht beschlussfähig gemäß vorstehender Ziffer 3.3 sein sollte, weist die Emittentin bereits jetzt darauf hin, dass beabsichtigt ist, gemäß § 18 (4) Satz 2, § 15 (3) Satz 2 SchVG eine sog. zweite Versammlung zum Zwecke der erneuten Beschlussfassung einzuberufen. Eine solche zweite Versammlung wäre beschlussfähig, wenn die anwesenden Gläubiger wertmäßig mindestens 25 % der ausstehenden Teilschuldverschreibungen vertreten. Alle Stimmen, die gegenüber dem Notar in Bezug auf die Abstimmung ohne Versammlung abgegeben werden, müssen für die sog. zweite Versammlung erneut abgegeben werden.

3.6 Teilschuldverschreibungen, deren Stimmrechte ruhen, zählen nicht zu den ausstehenden Teilschuldverschreibungen (§ 6 (1) SchVG).

4. Rechtsfolgen des etwaigen Zustandekommens des Beschlusses

Wenn die Anleihegläubiger wirksam über den Beschlussgegenstand gemäß Ziffer 2 beschließen, hat das insbesondere folgende Rechtsfolgen:

Ein mit der erforderlichen Mehrheit gefasster Beschluss der Anleihegläubiger ist für alle Anleihegläubiger gleichermaßen verbindlich.

5. Verfahren der Abstimmung ohne Versammlung und Art der Abstimmung

5.1 Die Abstimmung ohne Versammlung wird von dem Notar Stefan Schrenick als Abstimmungsleiter (der „**Abstimmungsleiter**“) gemäß § 18 Abs. 2 SchVG geleitet.

5.2 Anleihegläubiger, die an der Abstimmung teilnehmen möchten, müssen ihre Stimme im Zeitraum von 18.03.2026 um 0:00 Uhr (MEZ) bis 20.03.2026 um 24:00 Uhr (MEZ) (der „**Abstimmungszeitraum**“) in Textform - §126 b des Bürgerlichen Gesetzbuchs (das „**BGB**“) - gegenüber dem Abstimmungsleiter unter der unten aufgeführten Adresse abgeben (die „**Stimmabgabe**“). Als Stimmabgabe gilt der Zugang beim Abstimmungsleiter.

Stimmen, die vor oder nach dem Abstimmungszeitraum dem Abstimmungsleiter zugehen, werden nicht berücksichtigt und sind wirkungslos.

5.3 Die Stimmabgabe erfolgt per Post, Fax oder E-Mail an die folgende Adresse:

Notar Stefan Schrenick

- Abstimmungsleiter -

„NESKA Bauträger GmbH 2022/2026 Anleihe“

„Abstimmung ohne Versammlung“

Adresse: Tal 13, 80331 München

Telefax: 089 / 29 00 34 34

E-Mail: info@notar-tal13.de

Dem Stimmabgabedokument sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern diese Nachweise nicht bereits zuvor übermittelt worden sind bzw. die Emittentin oder der Notar darauf verzichtet hat:

- ein Nachweis der Teilnahmeberechtigung in Form eines Besonderen Nachweises des depotführenden Instituts (wie unter Ziffer 6.3 definiert) und
- ggf. ein Nachweis der gesetzlichen Vertretungsbefugnis nach Maßgabe der Ziffer 6.5, sofern der Anleihegläubiger durch einen gesetzlichen Vertreter (z. B. ein Kind durch seine Eltern, ein Mündel durch seinen Vormund) oder durch einen Amtsverwalter (z. B. ein Insolvenzschuldner durch den für ihn bestellten Insolvenzverwalter) vertreten wird und
- ggf. eine Vollmacht nach Maßgabe der Ziffer 7, sofern der Anleihegläubiger bei der Abstimmung ohne Versammlung von einem Dritten vertreten wird.

Ferner wird darum gebeten, dass Anleihegläubiger, die juristische Personen oder Personengesellschaften nach deutschem Recht oder nach ausländischem Recht sind, durch Vorlage eines aktuellen Auszugs aus einem einschlägigen Register oder durch eine andere gleichwertige Bestätigung nach Maßgabe der Ziffer 6.4 ihre Vertretungsbefugnis nachweisen. Die Vorlage dieses Nachweises ist nicht Voraussetzung für die Teilnahme an der Abstimmung.

5.4 Zur Erleichterung und Beschleunigung der Auszählung der Stimmen werden die Anleihegläubiger gebeten, für die Stimmabgabe das auf der Internetseite der Emittentin zur Verfügung gestellte Formular zu verwenden. Die Wirksamkeit einer Stimmabgabe hängt aber nicht von der Verwendung dieses Formulars ab.

5.5 Das Abstimmungsergebnis wird nach dem Additionsverfahren ermittelt. Bei dem Additionsverfahren werden nur die Ja-Stimmen und die Nein-Stimmen gezählt. Berücksichtigt werden alle ordnungsgemäß im Abstimmungszeitraum abgegebenen und mit den erforderlichen Nachweisen (Ziffer 6.3) versehenen Stimmen.

6. Teilnahmebedingungen, Stimmrechte und Nachweise

6.1 Zur Teilnahme an der Abstimmung ohne Versammlung ist jeder Anleihegläubiger berechtigt, der seine Inhaberschaft an Teilschuldverschreibungen im Abstimmungszeitraum nach Maßgabe der Regelungen unter Ziffer 6.3 spätestens bis zum Ende des Abstimmungszeitraums nachweist.

6.2 An der Abstimmung ohne Versammlung nimmt jeder Anleihegläubiger nach Maßgabe des von ihm gehaltenen Nennbetrags der im Zeitpunkt der Beschlussfassung ausstehenden

Teilschuldverschreibungen der Anleihe teil. Jede Teilschuldverschreibung im Nennbetrag von EUR 5.000,00 gewährt eine Stimme.

6.3 Anleihegläubiger müssen ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung ohne Versammlung spätestens bis zum Ende des Abstimmungszeitraums nachweisen.

Hierzu ist in Textform (§ 126 b BGB) ein aktueller Nachweis des depotführenden Instituts über die Inhaberschaft an den Teilschuldverschreibungen an den Abstimmungsleiter zu übermitteln (der „**Besondere Nachweis**“).

Der erforderliche Besondere Nachweis ist gemäß §§ 18 (1), (4) Satz 1; 10 (3) Satz 2 SchVG eine Bescheinigung der Depotbank, die (i) den vollen Namen und die volle Anschrift des Anleihegläubigers bezeichnet und (ii) den gesamten Nennbetrag der Teilschuldverschreibungen angibt, die am Ausstellungstag dieser Bescheinigung dem bei dieser Depotbank bestehenden Depot dieses Anleihegläubigers gutgeschrieben sind.

Ein Musterformular für den Besonderen Nachweis findet sich auf der Internetseite der Emittentin und wird auf Anfrage auch an das jeweilige depotführende Institut übermittelt.

6.4 Vertreter von Anleihegläubigern, die juristische Personen oder Personengesellschaften nach deutschem Recht (z. B. Aktiengesellschaft, GmbH, Kommanditgesellschaft, Offene Handelsgesellschaft, Unternehmergesellschaft, GbR) oder nach ausländischem Recht (z. B. Limited nach englischem Recht) sind, werden gebeten, zusätzlich zum Besonderen Nachweis ihre Vertretungsbefugnis nachzuweisen. Das kann durch Übersendung eines aktuellen Auszugs aus dem einschlägigen Register (z. B. Handelsregister, Vereinsregister) oder durch eine andere gleichwertige Bestätigung (z. B. Certificate of Incumbency, Secretary Certificate) geschehen. Der Nachweis der Vertretungsbefugnis nach dieser Ziffer 6.4 ist nicht Voraussetzung für die Berücksichtigung der Stimmen bei der Abstimmung ohne Versammlung.

6.5 Sofern Anleihegläubiger durch einen gesetzlichen Vertreter (z. B. ein Kind durch seine Eltern, ein Mündel durch seinen Vormund) oder durch einen Amtswalter (z. B. ein Insolvenzschuldner durch den für ihn bestellten Insolvenzverwalter) vertreten werden, muss der gesetzliche Vertreter oder Amtswalter zusätzlich zum Besonderen Nachweis des von ihm Vertretenen seine gesetzliche Vertretungsbefugnis in geeigneter Weise nachweisen (z. B. durch Kopie der Personenstandsunterlagen oder der Bestellungsurkunde).

7. Vertretung durch Bevollmächtigte

7.1 Jeder Anleihegläubiger kann sich bei der Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten seiner Wahl vertreten lassen (§ 18 (1) SchVG in Verbindung mit § 14 SchVG).

7.2 Das Stimmrecht kann durch den Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Vollmacht und etwaige Weisungen des Vollmachtgebers an den Vertreter bedürfen der Textform im Sinne von § 126 b BGB.

7.3 Die Vollmachtserteilung ist gegenüber dem Abstimmungsleiter durch Übermittlung der Vollmachterklärung in Textform nachzuweisen. Auch bei der Stimmabgabe durch Bevollmächtigte ist ferner spätestens bis zum Ende des Abstimmungszeitraums ein Besonderer Nachweis des Vollmachtgebers (s. Ziffer 6.3) sowie (soweit einschlägig) die Vertretungsbefugnis des Bevollmächtigten (s. Ziffer 6.5) gegenüber dem Abstimmungsleiter nachzuweisen.

8. Stimmrechtsvertreter

Anleihegläubiger, die nicht selbst an der Abstimmung ohne Versammlung teilnehmen (zum Beispiel, weil sie während des Abstimmungszeitraums verhindert sind) und die auch keinen Dritten bevollmächtigen wollen, können an den von der Emittentin benannten Stimmrechtsvertreter Herrn Franz Leitner von der Dr. Bauer & Co. Vermögensmanagement GmbH eine Vollmacht mit Weisungen erteilen. Ein entsprechendes Formular für die Erteilung dieser Vollmacht ist auf der Internetseite der Emittentin abrufbar.

Bitte senden Sie zu diesem Zweck das ausgefüllte und unterzeichnete Formular dieser Vollmacht einschließlich des Besonderen Nachweises über die Inhaberschaft an den Teilschuldverschreibungen durch das depotführende Institut gemäß Ziff. 6.3 per Post, Fax oder E-Mail oder sonst in Textform (§ 126b BGB) an folgende Adresse:

Herrn Franz Leitner

Dr. Bauer & Co. Vermögensmanagement GmbH

Prannerstraße 6

80333 München

Telefax: 089/ 20 60 313-400

E-Mail: franz.leitner@drbauer-co.de

(bitte nur 1x senden). Sie werden gebeten, diese Unterlagen spätestens bis zum Ablauf des 19.03.2026 (eingehend) einzureichen, damit eine Berücksichtigung im Rahmen der Abstimmung ohne Versammlung gewährleistet ist.

9. Gegenanträge und Ergänzungsverlangen

9.1 Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, zu dem Beschlussgegenstand, über den nach dieser Aufforderung zur Stimmabgabe Beschluss gefasst wird, eigene Beschlussvorschläge zu unterbreiten (der „**Gegenantrag**“).

9.2 Anleihegläubiger, deren Teilschuldverschreibungen zusammen 5,00 % der ausstehenden Teilschuldverschreibungen der Anleihe erreichen, können verlangen, dass neue Gegenstände zur Beschlussfassung bekannt gemacht werden (das „**Ergänzungsverlangen**“).

9.3 Gegenanträge und Ergänzungsverlangen sind in Textform (§ 126b BGB) an den Abstimmungsleiter oder die Emittentin zu richten. Sie können vor Beginn des Abstimmungszeitraums per Post, Fax oder E-Mail an den Abstimmungsleiter an die folgende Adresse übermittelt werden:

Notar Stefan Schrenick

- Abstimmungsleiter -

„NESKA Bauträger GmbH 2022/2026 Anleihe“

„Abstimmung ohne Versammlung“

Adresse: Tal 13, 80331 München

Telefax: 089 / 29 00 34 34

E-Mail: info@notar-tal13.de

Zwingend beizufügen ist auch im Hinblick auf einen Gegenantrag und/ oder ein Ergänzungsverlangen ein Besonderer Nachweis (s. Ziffer 6.3). Im Falle eines Ergänzungsverlangens haben die Anleihegläubiger, die beantragen, einen weiteren Gegenstand zur Beschlussfassung zu stellen, ferner nachzuweisen, dass sie gemeinsam 5,00 % der ausstehenden Teilschuldverschreibungen vertreten.

10. Angabe der ausstehenden Teilschuldverschreibungen

10.1 Der Emittentin und den mit ihr verbundenen Unternehmen stehen derzeit keine Teilschuldverschreibungen der Anleihe zu. Es werden derzeit ferner keine Teilschuldverschreibungen der Anleihe für Rechnung der Emittentin oder mit ihr verbundenen Unternehmen gehalten.

10.2 Insgesamt sind Teilschuldverschreibungen der Anleihe im Gesamtnennbetrag von EUR 1.950.000, eingeteilt in Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von jeweils EUR 5.000, verbrieft. Es wurden 390 Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von jeweils EUR 5.000 valuiert, die aktuell ausstehen.

11. Dokumente

Vom Tag der Einberufung an bis zum Ende der Abstimmung steht den Anleihegläubigern auf der Internetseite der Emittentin (<https://www.neska-bau.de>) diese Aufforderung zur Stimmabgabe ohne Versammlung mit den darin enthaltenen genauen Bedingungen, von denen die Teilnahme an der Abstimmung und die Ausübung des Stimmrechts abhängen, zur Verfügung.

Um dem Abstimmungsleiter die Prüfung der Nachweise sowie der Berechtigung zur Stimmrechtsausübung durch Bevollmächtigte zu erleichtern, werden dort außerdem folgende Musterformulare bereitgestellt:

- ein Musterformular für die Stimmabgabe;
- ein Musterformular für den Besonderen Nachweis;
- ein Musterformular zur Erteilung von Vollmachten an Dritte;
- ein Musterformular zur Erteilung von Vollmachten an den Stimmrechtsvertreter
- die Anleihebedingungen in ihrer ursprünglichen Fassung sowie
- Änderungsbeschlüsse gemäß Bekanntmachung vom 16.04.2025.

Die Verwendung der Musterformulare ist nicht zwingend.

Auf Verlangen werden den Anleihegläubigern Kopien der vorgenannten Unterlagen unverzüglich und kostenlos übersandt. Das Verlangen ist zu richten an:

Notar Stefan Schrenick

- Abstimmungsleiter -

„NESKA Bauträger GmbH 2022/2026 Anleihe“

„Abstimmung ohne Versammlung“

Adresse: Tal 13, 80331 München

Telefax: 089 / 29 00 34 34

E-Mail: info@notar-tal13.de

Hanau, im März 2026

Emittentin

Neska Bauträger GmbH

Auch der von der Emittentin beauftragte Notar Stefan Schrenick fordert als Abstimmungsleiter die Anleihegläubiger zur Stimmabgabe in einer Abstimmung ohne Versammlung innerhalb des Abstimmungszeitraum vom 18.03.2026, um 0:00 Uhr (MEZ) bis 20.03.2026, um 24:00 Uhr (MEZ), in Textform (§ 126 b BGB) gegenüber dem Abstimmungsleiter entsprechend der vorstehenden Aufforderung zur Stimmabgabe auf und stellt die unter Ziffer 2 der Aufforderung zur Stimmabgabe von der Emittentin unterbereiteten Beschlussvorschläge zur Abstimmung.

München, im März 2026

Abstimmungsleiter

Notar Stefan Schrenick